

# **BVGer E-3847/2013 vom 14. Mai 2014**

Bundesverwaltungsgericht, 2014-05-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-3847\\_2013](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3847_2013)

FR: TAF E-3847/2013 du 14 mai 2014

IT: TAF E-3847/2013 del 14 maggio 2014

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (vgl. Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]; Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]). Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten.

### **E. 2**

Das Bundesverwaltungsgericht überprüft die angefochtene Verfügung auf Verletzung von Bundesrecht sowie unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts hin (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

### **E. 3.2**

Gemäss Art. 7 AsylG muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen, wer um Asyl nachsucht (Abs. 1). Glaubhaft gemacht ist die Flüchtlingseigenschaft, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält (Abs. 2). Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Abs. 3).

### **E. 3.3**

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen in einem jüngeren Entscheid dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann hier verwiesen werden (vgl. BVGE 2010/57 E. 2.2 und 2.3).

#### **E. 4.1**

Die Vorinstanz gelangt in der angefochtenen Verfügung im Wesentlichen zum Schluss, aufgrund der unlogischen, vagen und realitätsfremden Angaben gelinge es dem Beschwerdeführer nicht, eine asylrelevante Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG glaubhaft zu machen (Art. 7 AsylG). So habe er angegeben, seinen letzten Transport mit politischem Material Ende 2008/Anfang 2009 durchgeführt zu haben. Die letzte politische Aktivität des Gesuchstellers und die vorgebrachte Hausdurchsuchung lägen somit zeitlich mehr als ein Jahr auseinander. Es sei nicht nachvollziehbar, dass die iranischen Behörden so spät noch die Aktivitäten des Gesuchstellers aufgedeckt hätten. Zudem habe er nach seiner Rückkehr aus Griechenland im Jahre 2009 eine Stelle als Archivar beim (...) von C.\_\_\_\_\_ erhalten, was er mit seiner Arbeitsbestätigung belege. Daraus erschliesse sich, dass der iranische Staat nichts von seinen politischen Aktivitäten gewusst habe. Weiter stelle sich die Frage, weshalb er über die iranische Grenzstadt D.\_\_\_\_\_ in die Türkei geflohen und von dort in die Schweiz gereist sei, anstatt in den Nordirak zur Basis der Komala-Partei zu fliehen. Schliesslich mache er geltend, er sei im Auftrag der Partei politisch aktiv gewesen. Zudem habe er auch ausgeführt, dass er die Komala-Basis besucht und die Schleichwege über die Grenze zum Nordirak gekannt habe. Es wäre somit zu erwarten gewesen, dass er in den Nordirak fliehe und Schutz bei seiner Partei ersuche. Weiter habe er die Hausdurchsuchung nur sehr oberflächlich beschrieben. Seine Schwester habe ihm mitgeteilt, drei bis vier Personen in Zivil hätten das Haus durchsucht. Dabei habe er ausgeführt, die Beamten hätten alles, was sich in seinem Zimmer befunden habe, mitgenommen. Auf Nachfrage hin habe er Bücher, Fotos, die kurdische Flagge und andere Sachen erwähnt, habe aber keine weiteren Details nennen können. Wie er selber angebracht habe, sei die Hausdurchsuchung der Auslöser der Flucht gewesen. In diesem Zusammenhang wäre zu erwarten gewesen, dass er sich erkundige, was genau vorgefallen sei, und detaillierte Angaben zur Hausdurchsuchung machen könne. Es widerspreche angesichts der geltend gemachten politischen Aktivitäten jeglicher Logik, dass er nie damit gerechnet habe. An dieser Feststellung vermöge auch der ins Recht gelegte Durchsuchungs- und Haftbefehl vom (...) nichts zu ändern. Iranische Durchsuchungs- und Haftbefehle seien leicht käuflich erwerbbar und hätten somit keine grosse Beweiskraft. Bezüglich der Asylrelevanz gemäss Art. 3 AsylG führte die Vorinstanz weiter aus, bei den geltend gemachten Inhaftierungen handle es sich um Ereignisse, welche schon mehrere Jahre zurücklägen und somit in keinem direkten Zusammenhang mit seiner Ausreise stünden. Dabei sei zusätzlich festzuhalten, dass er nach der Entlassung aus seiner zweiten Haft im Jahre 2002 bis zu seiner Ausreise im Jahre 2010 unbehelligt im Iran gelebt und gearbeitet habe. Ab ca. 2005/2006 habe er in C.\_\_\_\_\_ eine (...) betrieben und im Jahre 2009 sei er im (...) in C.\_\_\_\_\_ als Archivar angestellt gewesen. Demzufolge seien ihm bis zur geltend gemachten Hausdurchsuchung im Jahre 2010 keine asylrechtlichen Nachteile erwachsen. Diesen Vorbringen komme somit keine Asylrelevanz zu. Der Gesuchsteller habe anlässlich der Anhörung und mit Eingaben mittels seiner Rechtsvertretung zusätzlich exilpolitische Aktivitäten geltend gemacht. Er sei Mitglied der Komala-Partei Schweiz und habe am (...) zum 65-jährigen Jubiläum der Partei an einer Festveranstaltung in (...) eine Rede gehalten, die auf (...) ausgestrahlt worden sei. Selbst wenn die iranischen Behörden über die politischen Aktivitäten ihrer Staatsangehörigen im Ausland informiert seien,

könnten sie angesichts der hohen Zahl der im Ausland lebenden iranischen Staatsangehörigen nicht jede einzelne Person überwachen und identifizieren. Zudem dürfte auch den iranischen Behörden bekannt sein, dass viele iranische Emigranten aus vorwiegend wirtschaftlichen Gründen versuchten, sich in Europa und speziell in der Schweiz zum Abschluss ihres Asylverfahrens ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht zu erwirken, indem sie regimekritischen Aktivitäten jeglicher Art nachgingen. Die iranischen Behörden hätten indessen nur dann Interesse an der Identifizierung von Personen, wenn die Aktivitäten als konkrete Bedrohung für das politische System wahrgenommen würden. Die Aktivitäten des Gesuchstellers vermöchten keine konkrete Gefährdung im Falle einer Rückkehr in den Iran zu begründen. Sein Verhalten in der Schweiz sei insgesamt betrachtet nicht geeignet, ein ernsthaftes Vorgehen der iranischen Behörden zu erwirken, zumal keine Anhaltspunkte für die Annahme bestünden, im Iran seien aufgrund der geltend gemachten Aktivitäten behördliche Massnahmen eingeleitet worden. Er verfüge somit nicht über ein politisches Profil, das ihn bei einer Rückkehr in den Iran einer konkreten Gefährdung gemäss Art. 3 AsylG aussetzen würde.

#### **E. 4.2**

Der Beschwerdeführer bringt dagegen im Wesentlichen vor, es stimme nicht, dass die letzte politische Aktivität und die vorgebrachte Hausdurchsuchung zeitlich mehr als ein Jahr auseinanderlägen. Als er den Anruf seiner Schwester betreffend die Hausdurchsuchung erhalten habe, habe er sich bei seinem Onkel in Erwartung eines weiteren Auftrags für Materialtransport befunden. Er sei zum Zeitpunkt der Hausdurchsuchung somit immer noch politisch aktiv gewesen, nur habe seit längerer Zeit kein Transport mehr stattgefunden. Die Feststellung der Vorinstanz, wonach nicht nachvollziehbar sei, dass "so spät" noch seine Aktivitäten aufgedeckt würden, sei demnach unrichtig. Zudem könne ein Durchgreifen der Polizei ein Jahr nach der letzten effektiven Aktivität gemäss allgemeinen Erfahrungen in der Ermittlungstätigkeit nicht als sehr spät angesehen werden. Es sei plausibel, dass eine Person nicht sofort nach einer Aktivität ins Visier der Behörden gerate. Bezüglich der Tätigkeit beim (...) von C.\_\_\_\_\_ sei festzuhalten, dass dieses wohl einen Auftrag des Staates erfülle, jedoch ziemlich selbstständig agiere, was die Einstellung von Mitarbeitern betreffe. Da es sich um eine Vertretung und somit eine auf drei Monate befristete Stelle gehandelt habe, sei der iranische Nachrichtendienst nicht über die Anstellung informiert gewesen. Aus Angst, im Nordirak nicht sicher zu sein, da der iranische Nachrichtendienst dort sehr aktiv operiere, habe er sich zu einer Flucht nach Europa entschlossen. Die Wahl des Fluchttorts dürfe von der Vorinstanz nicht als unstimmg abgestempelt werden, nur weil ihr eine Flucht in den Nordirak als wahrscheinlicher erscheine. Die Hausdurchsuchung habe er so geschildert, wie er sie von seiner Schwester erfahren habe. Der Befrager habe ihm keine weiteren Fragen gestellt. Dem Vorwurf, es entbehre jeglicher Logik, dass er nie mit einer Hausdurchsuchung gerechnet habe, werde entgegengehalten, dass er bei den Transporten des Propagandamaterials immer sehr vorsichtig gewesen sei. Er sei überzeugt davon gewesen, nicht ins Fadenkreuz der iranischen Behörden zu geraten. Dass der eingereichte Durchsuchungs- und Haftbefehl vom (...) leicht käuflich erwerbbar sei und ihm daher keine grosse Beweiskraft zukomme, sei eine pauschale Behauptung der Vorinstanz. Sein Anwalt sei mit der Herausgabe des Dokuments beauftragt worden und er habe zur Untermauerung dieses Vorbringens die Visitenkarte im Kreditkartenformat seines Anwalts eingereicht. Diese sei im Entscheid nicht gewürdigt worden. Originale der Haftbefehle seien schwer, wenn nicht unmöglich herauszubekommen. Die Vorinstanz hätte mit den Kontaktdaten des Anwalts die Angaben des Beschwerdeführers leicht überprüfen können.

Auch seien die eingereichten Arztberichte Zeugnisse der erlittenen Verfolgung respektive Inhaftierung und Folter und sprächen deutlich für die Glaubhaftigkeit des Beschwerdeführers. Insgesamt seien seine Aussagen nachvollziehbar, stimmig, logisch und deshalb glaubhaft. Mit Ausführungen zur aktuellen Situation von Oppositionellen bzw. Kurden im Iran, bekräftigt durch den Hinweis auf eine Stellungnahme von Amnesty International vom 29. Mai 2007 über die Situation im Iran bringt der Beschwerdeführer durch seine Rechtsvertreterin zusammengefasst vor, er habe als 16-Jähriger sowie in den Jahren 1999 bis 2002 und im März 2010 asylrelevante Verfolgung erlebt, weil er immer wieder politisch aktiv gegen das iranische Regime gewesen sei. Bei der dreijährigen Gefängnisstrafe habe es sich nicht um eine legitime Strafverfolgung, sondern um eine asylrelevante Verfolgung wegen seiner politischen Aktivitäten im Sinne von Art. 3 AsylG gehandelt. Die Transporte des politischen Materials stellten Aktivitäten dar, welche vom iranischen Regime mit jahrelanger Haft und Folter bestraft würden. Er sei dem iranischen Regime schon seit seinem 16. Altersjahr als Regimegegner und politischer Aktivist bekannt. Es sei ein politisch motivierter Haftbefehl gegen ihn erlassen worden. Bei einer Rückkehr in den Iran würde er ohne Zweifel sofort festgenommen und inhaftiert. Er weise objektiv begründete Furcht vor asylrelevanter Verfolgung gemäss Art. 3 AsylG auf. Eine innerstaatliche Fluchialternative bestehe nicht. Unter Hinweis auf verschiedene Berichte über die iranischen Überwachungsaktivitäten im Ausland bringt der Beschwerdeführer durch seine Rechtsvertreterin bezüglich subjektiver Nachfluchtgründe vor, er sei Mitglied der Komala-Partei. Im (...) habe er zum 65-jährigen Jubiläum der Partei eine Rede an der Festveranstaltung in (...) gehalten. Diese sei auf dem kurdischen Satellitenfernsehen (...) ausgestrahlt worden. Auch sei auf der Internetseite "(...)" darüber berichtet worden, wobei er namentlich erwähnt worden sei. In Bern habe er zudem an einer Kundgebung teilgenommen. Sein Engagement in der Schweiz werde durch die Beweismittel gestützt. Seine vom Fernsehen übertragene Rede habe ihn von den massentypischen und niedrigprofilierten Erscheinungsformen exilpolitischer Aktivität ab. Die Verknüpfung der Rede mit der Internetseite exponiere ihn zusätzlich. Es müsse angenommen werden, dass er von den iranischen Behörden als Regimegegner wahrgenommen werde und bei einer Rückkehr in den Iran unweigerlich gefährdet wäre, sofort inhaftiert und strafrechtlich belangt zu werden.

### **E. 5.1**

Die von der Vorinstanz vorgenommene Beweiswürdigung vermag nicht zu überzeugen. So ist die aufgezeigte Ungereimtheit wegen der Dauer zwischen der letzten politischen Aktivität und der vorgebrachten Hausdurchsuchung nicht geeignet, die Unglaubhaftigkeit der Aussagen des Beschwerdeführers aufzuzeigen. Dieser brachte vor, er habe den Schmuggel vier Mal durchgeführt und sei beim fünften Mal aufgefliegen (BFM-Akten, A35/20 F59). Den Anruf seiner Schwester erhielt er während des Aufenthalts bei seinem Onkel in E.\_\_\_\_\_ in Erwartung eines weiteren Auftrags, wie er überzeugend darzulegen vermochte. Dies ergibt sich auch aus seinen Aussagen zum Ablauf des Schmuggels, wonach er jeweils mit einem Maultier seines Cousins väterlicherseits aus dem Dorf E.\_\_\_\_\_ zur Grenze ging (BFM-Akten, A1/9 S. 4). Bezüglich der befristeten Anstellung als Archivar beim (...) von C.\_\_\_\_\_ konnte der Beschwerdeführer durch seine Rechtsvertreterin ebenfalls überzeugend darlegen, dass er lediglich den Bruder des Stellenleiters während dessen Weiterbildung vertrat, weshalb diesbezüglich keine Informationen zum Geheimdienst gelangt sind, obwohl das Amt Aufgaben des Staates erfüllt. Das Schreiben des Amtes (Beilage 5) bestätigt im Übrigen die dreimonatige

Anstellung, wobei keine Veranlassung besteht, an der Echtheit des Dokuments zu zweifeln. Die Vorinstanz findet es weiter nicht nachvollziehbar, dass der Beschwerdeführer nicht in den Nordirak zu der Basis der Komala-Partei geflohen sei, um dort Schutz zu ersuchen, sondern einen anderen Weg für seine Flucht in die Schweiz gewählt habe. Die diesbezüglichen Argumente des Beschwerdeführers, er habe Angst gehabt, dort nicht sicher zu sein, da der iranische Geheimdienst im Irak sehr aktiv sei, können jedoch nachvollzogen werden. Immerhin erfuhr der iranische Geheimdienst bereits vom ersten Aufenthalt des Beschwerdeführers im Nordirak bei der Komala-Partei und es gelang ihm sogar, mit Hilfe dessen Mutter diesen in den Iran zurückzuholen (BFM-Akten, A35/20 F84). Das weitere Argument der Vorinstanz für die Unglaubhaftigkeit der Aussagen des Beschwerdeführers ist dessen oberflächliche Beschreibung der Hausdurchsuchung. Die Vorinstanz übersieht dabei, dass der Beschwerdeführer glaubhaft versichern konnte, er habe sich zu dieser Zeit bei seinem Onkel befunden und nur telefonisch von seiner Schwester über die Hausdurchsuchung erfahren (BFM-Akten, A35/20 F97 ff.). Wie der Beschwerdeführer zu Recht ausführt, konnte er den Ablauf der Hausdurchsuchung nur indirekt mittels den von seiner Schwester erhaltenen Informationen wiedergeben. Eine mangelnde detaillierte Schilderung kann somit nicht zum Nachteil des Beschwerdeführers ausgelegt werden. Bezüglich des zu den Akten gereichten Durchsuchungs- und Haftbefehls (Beilage 7) ist mit dem Beschwerdeführer einig zu gehen, dass die Vorinstanz pauschal behauptete, es handle sich um eine Fälschung, beziehungsweise solche Dokumente wären leicht käuflich erwerbbar. Der Beschwerdeführer konnte auf plausible Weise erläutern, dass er das Dokument mit Hilfe seines Anwalts und nur gegen Bezahlung einer hohen Summe habe erhältlich machen können (BFM-Akten, A35/20 F99). Zur Untermauerung dieses Vorbringens konnte er auch die Visitenkarte seines Anwalts im Kreditkartenformat zu den Akten reichen (Beilage 4). Die Würdigung seiner während der umfangreichen Anhörung gemachten Aussagen und derjenigen anlässlich der Befragung kann auch zu keinem anderen Schluss führen, als dass diese als glaubhaft zu betrachten sind. So zeichnen sich die Aussagen des Beschwerdeführers durch eine grosse Konsistenz, einen hohen Detailgrad und ausführliche Antworten auf die gestellten Fragen aus. Schliesslich ist auffällig, dass er die Wissensfragen zur Komala-Partei sehr genau beantworten konnte (vgl. BFM-Akten, A35/20 F79 f.). Gleiches gilt für die Beschreibung des Reisewegs, die genau, nachvollziehbar und mit persönlichen Eindrücken erfolgte (vgl. BFM-Akten, A35/20 F122).

## **E. 5.2**

Zusammenfassend ist somit festzustellen, dass die Aussagen des Beschwerdeführers den Anforderungen an das Glaubhaftmachen gemäss Art. 7 AsylG genügen und die Vorinstanz in Verletzung von Bundesrecht die Aussagen als unglaubhaft qualifiziert hat.

## **E. 6.1**

Bezüglich der Asylrelevanz gemäss Art. 3 AsylG bringt die Vorinstanz vor, die Inhaftierung als Minderjähriger und die Haft von 1999 bis 2002 wegen der Teilnahme an einer kurdischen Demonstration stellten Ereignisse dar, welche mehrere Jahre zurücklägen und in keinem direkten Zusammenhang mit der Ausreise des Beschwerdeführers stünden. Den Vorbringen komme keine Asylrelevanz zu. Zwar ist der Vorinstanz zuzustimmen, dass die vergangenen Ereignisse in zeitlicher und sachlicher Hinsicht keinen genügend engen Kausalzusammenhang zwischen Verfolgung und Flucht darzustellen vermögen. Jedoch ist zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführer bereits vor dem Anruf seiner Schwester

behördliche Repression erlitt und nach der Hausdurchsuchung nicht nur wegen des gefundenen politischen Materials, sondern auch wegen seines Profils mit umso schwereren Verfolgungsmassnahmen rechnen musste. In Anbetracht dieser Ausführungen und der Glaubhaftigkeit der Aussagen des Beschwerdeführers, ist von einer begründeten Verfolgungsfurcht auszugehen, die nach wie vor aktuell ist.

#### **E. 6.2**

Eine Fluchtalternative innerhalb des Irans lässt sich vorliegend nicht annehmen. Eine solche kann einem Asylsuchenden entgegengehalten werden, wenn er am Zufluchtsort voraussichtlich wirksamen Schutz vor unmittelbarer und mittelbarer staatlicher Verfolgung findet. In einer Einzelfallprüfung und unter Berücksichtigung des länderspezifischen Kontextes ist zu beurteilen, ob einer betroffenen Person angesichts der sich konkret abzeichnenden Lebenssituation am Zufluchtsort zugemutet werden kann, sich dort niederzulassen und eine neue Existenz aufzubauen (vgl. BVG 2011/51 E. 8.5.1. S. 18 und E. 8.6. S. 20). Eine wirksame Schutzgewährung erscheint insbesondere dann nicht gegeben, wenn die betroffene Person in ihrer Heimatregion - wie vorliegend - von Organen der Zentralgewalt und damit unmittelbar staatlich verfolgt worden ist, da diesfalls ein Wegzug in einen anderen Landesteil solche Nachstellungen regelmässig nicht effektiv zu unterbinden vermag (vgl. zum Ganzen auch Entscheidungen und Mitteilungen der Asylrekurskommission [EMARK] 1996 Nr. 1), zumal der Beschwerdeführer in den Verzeichnissen der Geheimdienste vermerkt sein wird. Hinzu kommt, dass sich die Gefahr von Verfolgung bereits bei einer allfälligen Einreise ins Heimatland zeigen dürfte. Da dem Beschwerdeführer keine sichere Fluchtalternative zur Verfügung steht, erfüllt er die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG.

#### **E. 7**

Aus den Akten ergeben sich ferner keine Hinweise auf einen Asylausschlussgrund gemäss Art. 53 oder 54 AsylG.

#### **E. 8**

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Voraussetzungen von Art. 3 und 7 AsylG erfüllt sind. Die Beschwerde ist gutzuheissen und die angefochtene Verfügung zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft und Gewährung von Asyl an die Vorinstanz zurückzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens erübrigt es sich, auf die weiteren Vorbringen des Beschwerdeführers einzugehen.

#### **E. 9**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung wurde mit Zwischenverfügung vom 11. Juli 2013 abgewiesen. Dem obsiegenden Beschwerdeführer ist in Anwendung von Art. 64 Abs. 1 VwVG und Art. 8 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihm notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Die Rechtsvertreterin hat keine Kostennote eingereicht. Auf entsprechende Nachforderung kann verzichtet werden, da der notwendige Vertretungsaufwand aufgrund der Akten zuverlässig abgeschätzt werden kann. Unter Berücksichtigung der massgebenden Berechnungsfaktoren (Art. 8, 9 und 11 VGKE) ist die Parteientschädigung auf Fr. 2400.- (inkl. Auslagen) festzusetzen. Die Vorinstanz ist in Anwendung von Art. 64 Abs. 2 VwVG anzuweisen, dem Beschwerdeführer diesen Betrag als Parteientschädigung zu entrichten.

(Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.